

Der Markt Grassau erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Regelung der Benutzung des Reifinger Sees

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Der Markt Grassau, im Folgenden „Gemeinde“ genannt, unterhält im Ortsteil Reifing auf den Flurnummern 915, 917 u. 1553 T die Erholungsanlage Reifinger See mit folgenden Teilen:
 - a) Seefläche mit Badebereichen einschl. Zubehör
 - b) Liegewiesen
 - c) Sanitärgebäude (WCs und Dusche)
 - d) Reifinger Seestraße und Wege
 - e) Pflanzbereiche
 - f) Parkplatz und Fahrradabstellplätze
 - g) Bänke, Umkleidevorrichtungen und Abfallbehälter

Die Anlage ist in dem Lageplan als Bestandteil dieser Satzung dargestellt.

2. Die Anlage dient der Erholung und Entspannung sowie der Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.
3. Die Gaststätte einschl. Kiosk im Norden der Anlage wird vom SC Reifing e.V. eigenverantwortlich betrieben.

§ 2

Benutzungsberechtigung

Die zweckentsprechende Nutzung der Anlage steht nach Maßgabe dieser Satzung jedermann unentgeltlich zu.

§ 3

Gebote und Verbote

- I. Allgemeines
 1. Den Anordnungen und Weisungen der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
 2. Die Benutzer haben aufeinander weitgehendst Rücksicht zu nehmen.
 3. Sämtliche Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen von Einrichtungen sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
 4. Die Anlage darf nur für die dafür bestimmten Zwecke genutzt werden.
 5. Das Fischen ist nur mit Erlaubnisschein zulässig.
 6. Es ist untersagt, sich zum Alkoholgenuss aufzuhalten bzw. sich in einen alkoholisierten Zustand zu versetzen.
- II. Spezielle Gebote und Verbote
 1. Die Landflächen sind für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur im üblichen Rahmen der Familienspiele gestattet. Das Aufstellen von Zelten und das Campen ist verboten.

2. Für das Baden und Schwimmen ist ein Teil der Wasserfläche abgegrenzt. Ein Überschwimmen der Abgrenzung ist nicht zulässig (Naturzone). Die Abgrenzung des Nichtschwimmerbereiches ist zu beachten; Nichtschwimmer und Kleinkinder dürfen sich nur in diesem Bereich aufhalten.
3. Die Benutzung der Wasserfläche mit Booten einschl. Modellbooten und Surfbrettern ist untersagt.
4. Das Baden und die Benutzung der Liegeflächen und des Parkplatzes ist nur bis 22.00 Uhr gestattet.
5. Die Pflanzbereiche außerhalb der Liegewiesen dürfen nicht betreten werden.
6. Die Einrichtungen, das Wasser, die Grünanlagen und der Parkplatz sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadenersatz.
Die Besucher sind verpflichtet, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten.
7. Kraftfahrzeuge einschl. Mofas dürfen ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz, Fahrräder nur auf den dafür vorhandenen Abstellflächen abgestellt werden. Das Befahren der Wege und Liegewiesen mit Kraftfahrzeugen einschl. Mofas ist untersagt. Nicht erlaubt ist das Befahren des Lindenfeldweges gemäß den verkehrsrechtlichen Anordnungen.
8. Beim Aufenthalt am Reifinger See und beim Baden ist Sport- und Badebekleidung zu tragen.
9. Ruhestörender Lärm ist grundsätzlich untersagt.
10. Das Entzünden von Feuern, das Grillen sowie das Abhalten von Partys u.ä. sind nicht gestattet.
11. Für das Beseitigen von Abfällen sind ausschließlich die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen. Keinesfalls dürfen Abfälle auf dem Gelände liegengelassen werden.
12. Während der Zeit vom (01. Mai – 30. Sept.) besteht Hundeverbot. In der übrigen Zeit müssen mitgeführte Hunde angeleint werden; anfallender Hundekot ist zu entfernen und mitzunehmen.
Pferde dürfen in keiner Zeit auf das Gelände geführt werden.
13. Für die Versorgung der Erholungssuchenden steht ein Kiosk am Vereinsheim des SC Reifing zur Verfügung. Das gewerbsmäßige Anbieten von Waren in der Anlage ist ansonsten nicht gestattet.
14. Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der vorhandenen öffentlichen Toiletten, die während des Badebetriebs zur Verfügung stehen, zu verrichten.
15. Während der Winterzeit erfolgt das Betreten einer vorhandenen Eisdecke auf eigene Gefahr.

§ 4
Ausnahmebewilligungen

Der Markt Grassau kann in Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 erteilen.

§ 5
Haftung

1. Die Benutzung der Anlage, insbesondere des Gewässers, erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Eine Badeaufsicht steht nicht zur Verfügung. Jeder Benutzer hat die gebotene Sorgfalt anzuwenden.
2. Der Markt Grassau haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen.

§ 6
Zuwiderhandlungen

1. Wer gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder im Anlagenbereich eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, kann von der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.
2. Mit Geldbuße bis zu 500,-- € kann belegt werden, wer den Ge- und Verboten gem. § 3 der Satzung zuwiderhandelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grassau, den
Markt Grassau

Jantke
1. Bürgermeister